



Merkblatt Betroffenenrechte Datenschutz

Dieses Merkblatt regelt die Rechte der Personen, deren Daten von der Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug bearbeitet werden. Grundlage der Betroffenenrechte bildet das Datenschutzgesetz des Kantons Zug (BGS 157.1). Nachfolgend sind die einzelnen Rechte aufgelistet:

1. Auskunftsrecht

1.1 Rechtsanspruch

Jede Person kann bei der Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft umfasst insbesondere die folgenden Daten und Informationen:

- Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen Organs
- bearbeitete Personendaten
- Zweck der Bearbeitung
- Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- Verfügbare Angaben über die Herkunft der Personendaten
- Empfängerinnen und Empfänger, sofern Personendaten bekanntgegeben wurden

1.2 Einschränkung des Auskunftsrechts

Ein Organ darf die Auskunft über Personendaten aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter begründet einschränken, mit Auflagen versehen, aufschieben oder verweigern.

2. Widerrechtliche Bearbeitung / Berichtigung von Personendaten

2.1 Rechtsanspruch

Wer ein schützenswertes Interesse hat, kann von der Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug verlangen, dass:

- Sie die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt;
- Das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt;
- Die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt.

Die betroffene Person kann insbesondere von der Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug verlangen, dass:

- Personendaten berichtigt oder vernichtet werden;
- Der Entscheid oder die Berichtigung Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird



2.2 Vorgehen

Wird festgestellt, dass die Daten tatsächlich unrichtig sind, so werden sie von der Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug berichtigt. Die betroffene Person ist darüber zu informieren, dass ihre Daten berichtigt wurden. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten nachgewiesen werden, muss ein Bestreitungsvermerk angebracht werden.

Bestreitet die Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug die Unrichtigkeit der Personendaten, obliegt ihr der Beweis der Richtigkeit. Die betroffene Person hat bei der Abklärung mitzuwirken.

3. Recht auf Sperrung der Bekanntgabe von Daten

Eine betroffene Person kann bei der Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug voraussetzungslos die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen. Die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuchs sofort wirksam. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und sich auf bestimmte Datenbestände der Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug beziehen. Die Sperrung wird schriftlich bestätigt.

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn eine Pflicht zur Bekanntgabe besteht oder wenn der um Bekanntgabe ersuchende Private glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer oder seiner Rechtsansprüche erforderlich sind.

4. Widerrechtliche Bearbeitung / Berichtigung von Personendaten

4.1 Einreichung und Beantwortung eines Gesuchs

4.1.1 Form

Das Gesuch muss schriftlich (d.h. in Papierform oder elektronisch) gestellt werden. Das Gesuch wird schriftlich beantwortet. Einem Auskunftsbegehren kann auch durch Einsicht vor Ort nachgekommen werden, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist. Die betroffene Person kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

4.1.2 Verfügung

Sofern dem Gesuch nicht oder nicht vollumfänglich nachgekommen werden kann, wird darüber eine anfechtbare Verfügung erlassen.

4.1.3 Kosten

Auskunft und Einsicht durch die betroffenen Personen sind kostenlos.